

Hallo Herr [...],

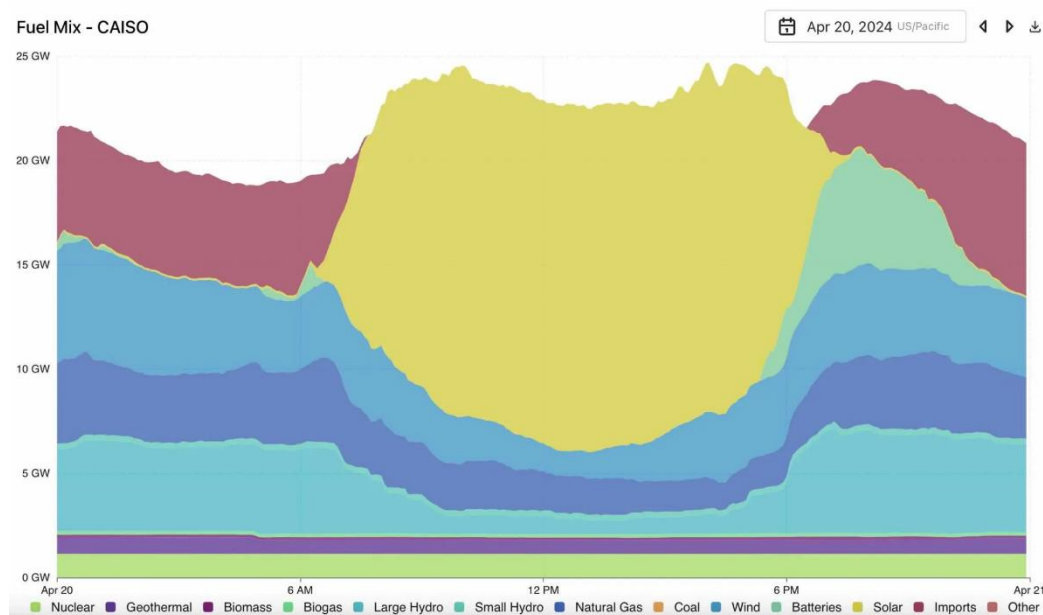
Sie fragten nach einigen Normen zur Fernsteuerung / technischen Eigenschaften von PV-Speicher-Kombinationen. Hier noch einmal die Zusammenfassung mit Fundstellen:

1. Nach Einbau eines IMSys erfolgt die Messung der Einspeisung 15-minütig im Wege der Zählerstandsgangmessung, § 55 Abs. 4 MsbG.
  2. Diese Viertelstundenwerte werden einmal am Tag für den Vortag an den VNB übersandt, § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. f) MsbG. (Die tägliche Übermittlung dient hier schlicht der Kostenersparnis: Es ist günstiger einmal am Tag 96 Werte zu versenden als jede 15 Minuten einen Wert.)
  3. Die Daten dürfen nur für die Zwecke des § 66 verwendet werden. Allerdings regelt § 66 Abs. 1 Nr. 2 MsbG gerade die Abnahme- und Förderpflichten nach dem EEG.
  4. Nahezu alle *neuen* PV-Anlagen werden mit einem Speicher, einer Wallbox oder einer Wärmepumpe gebaut. Das sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG. Entsprechend muss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2024 *auch die PV-Anlage* fernsteuerbar gebaut werden muss. Der Konnex der Vorschrift mit dem 14a ist zwar unsinnig (warum soll eine PV-Anlage immer dann fernsteuerbar sein, wenn eine Wärmepumpe vorhanden ist?), aber sie erfüllt bereits das von ihm verfolgte Ziel, möglichst viele Anlagen fernsteuerbar zu machen.
  5. In der Praxis kennen viele Installateure die Vorschrift noch nicht. Es dürften also viele Anlagen aktuell nicht sauber vorverdrahtet werden, so dass es später vermutlich zu Nachrüstungen kommen müsste. Wir versuchen die Vorschrift über ZVEH-Installationshilfen und den BDEW Musterwortlaut TAB populär(er) zu machen, damit möglichst viele Anlagen grundsätzlich fernsteuerbar gebaut werden.
  6. Praktisch steuerbar sind diese Anlagen aber erst ab dem Tag, an dem der grundzuständige Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem mit Steuerbox eingebaut hat.
  7. Das erfolgt entweder im Rahmen des 8-jährigen Rollouts oder der Anlagenbetreiber kann sich den Einbau gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG innerhalb von 4 Monaten vom gMSB wünschen. (Achtung! Dieser Einbau auf Wunsch widerstrebt vielen gMSB und im Zuge der AG Digitalisierung der Energiewende wird diskutiert, ob er aufgeweicht werden soll. Er ist aber im Kern europarechtlich durch Art. 21 Abs. 2 lit. b) der RL (EU) 2019/944 abgesichert.)
  8. Sobald die Steuerungstechnik verbaut ist...
    - 8.1 Darf der ÜNB sie zum Zwecke des Redispatch nutzen, § 34 Abs. 2 Nr. 3 MsbG i.V.m. § 13a Abs. 1 EnWG.
    - 8.2 Darf der VNB sie vermutlich ebenfalls zum Zwecke des Redispatch nutzen, § 34 Abs. 2 Nr. 3 MsbG i.V.m. § 13a Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG.
    - 8.3 Darf Direktvermarkter sie zum Zwecke der Direktvermarktung nutzen, § 34 Abs. 2 Nr. 4 MsbG.
    - 8.4 Priorität haben die Schaltbefehle des Netzbetreibers, § 21 Abs. 1 Nr. 4 lit. a MsbG.
- Das wurde alles bislang kaum erprobt. Ich kann gerne unseren technischen Experten hier um eine Einschätzung zur Zeitleiste bitten.

9. Nach meinem Eindruck ist für Neuanlagen also nahezu alles, was Sie an technischer Infrastruktur suchen, damit bereits gesetzlich angelegt. Wir würden nochmal grübeln, ob wir zusätzlich einen realistischen Weg sehen, Bestandsanlagen ebenfalls zu aktivieren.

10. Der Vorteil der Direktvermarktung gegenüber lediglich einer „harten“ Einschränkung in der Einspeisevergütung ist auch, dass hier ein unmittelbarer Anreiz besteht, die gespeicherten Energiemengen später wieder ins Netz zurück zu speisen. Sprich, wurden 10 kWh eingespeichert, aber prognostiziert nur 5 kWh für den Eigenverbrauch benötigt, dann können abends 5 kWh ins Netz gespeist werden, damit der Speicher am nächsten Tag wieder leer ist.

Das erlaubt dann perspektivisch Erzeugungsmix-Kurven wie diese hier aus Kalifornien, die vermutlich genau das ist, wonach Sie im Kern suchen (der hellgrüne Hügel am Abend sind ins Netz entladende Batterien):



Lesenswerte Quelle: <https://reneweconomy.com.au/battery-storage-becomes-biggest-source-of-supply-in-evening-peak-in-one-of-worlds-biggest-grids/>

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit bei uns melden.

Beste Grüße

Felix Dembski

Vice President Regulatory



M: +49 171 8100792

[f.dembski@sonnen.de](mailto:f.dembski@sonnen.de)

